



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Flächennutzungsplanung in der Gemeinde Waabs

1. Wann und zu welchen Kosten wurde der Landschaftsplan der Gemeinde Waabs erstellt, von der Landesregierung genehmigt und in welcher Höhe wurde er von der Landesregierung bezuschusst?

Antwort:

Die Gemeinde Waabs hat 1993 mit der Aufstellung eines Landschaftsplanes Teil 1 begonnen. Die Planung wurde im Februar 2003 mit dem Teil 2 abgeschlossen. Der Landschaftsplan wurde mit insgesamt 43.255,41 DM gefördert; dies entspricht 50% der förderfähigen Kosten. Landschaftspläne werden nicht von der Landesregierung genehmigt.

2. Trifft es zu, dass die Gemeinde Waabs ihren Flächennutzungsplan neu aufstellen will?

Antwort:

Ja.

3. Trifft es zu, dass die Landesplanung in ihrer Stellungnahme darauf beharrt, die Anzahl der Wohneinheiten – die im gültigen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan bereits festgeschrieben sind – zu reduzieren?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort:

Nein. Der Umfang der im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen wird von der Landesplanung nicht in Frage gestellt. Dies gilt auch für die im Landschaftsplan Teil 1 und 2 dargestellten Flächenpotentiale für eine langfristige Bebauung. Die Landesplanung hat jedoch in Ihrer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Bedenken gegen den aktuellen Umfang und den Standort einzelner jetzt neu geplanter Wohnbauflächen geäußert.

4. Trifft es zu, dass von der Gemeinde Waabs ein Landschaftsplan erstellt wurde, der als Grundlage der Änderung des Flächennutzungsplanes erneut durch ein Planungsbüro erstellt werden müsste und das, obwohl lediglich die Anzahl der Wohneinheiten reduziert würde?

Wenn ja, ist die Landesregierung der Auffassung, dass dies ein wirksamer Beitrag zur Entbürokratisierung und Kostenersparnis in der öffentlichen Verwaltung ist?

Antwort:

Nein. Im Landschaftsplan der Gemeinde Waabs sind im Entwicklungsteil aus naturschutzfachlicher Sicht geeignete Flächenpotentiale für Bebauung (Wohnbauflächen) dargestellt. Der Landschaftsplan geht damit nicht auf die Intensität der Bebauung ein. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) sind die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches und des § 4 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes als Darstellung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung ggf., um in der o. g. Angelegenheit zu einer für alle befriedigenden Lösung zu kommen?

Antwort:

Die Gemeinde sollte im Rahmen Ihrer Planungshoheit eine Abwägung der in der jetzigen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbauflächen vor-

nehmen, die den landesplanerischen Siedlungsrahmen und sonstige landesplanerische Erfordernisse bei dem Umfang der Flächendarstellungen berücksichtigt.